

Repetitorium Erb- und Familienrecht
Vorlesung am 01.07.2011

**Allgemeine Ehwirkungen (3) /
Eheliches Güterrecht (1)**

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=40423>

Die Eigentums- und Gewahrsamsvermutungen nach §§ 1362 BGB und 739 ZPO

- Die Pfändung einer Sache im Rahmen der Zwangsvollstreckung erfordert
 - nach §§ 808, 809 ZPO, dass der Gegenstand im (Allein-) Gewahrsam des Titelschuldners ist.
 - aufgrund von § 771 ZPO, dass die Sache im Eigentum des Titelschuldners steht.
- Über beide Erfordernisse helfen §§ 1362 BGB und § 739 ZPO hinweg.
 - § 1362 BGB: Widerlegbare Eigentumsvermutung.
 - § 739 ZPO: Unwiderlegbare Gewahrsamsvermutung.

Fall (BGH, NJW 2007, 992)

M und F leben in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammen. M ist Halter eines PKW, den M und F gemeinsam benutzen. Wem das Auto gehört, lässt sich nicht aufklären. Aufgrund eines gegen M gerichteten Titels pfändet der Gerichtsvollzieher den PKW. F erklärt, der PKW stehe in ihrem Miteigentum. Was kann F unternehmen?

Lösung

- Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO:
 - Miteigentumsrecht der F ist ein „die Veräußerung hinderndes Recht“.
 - Nach § 1006 BGB wird Miteigentum der F vermutet.
 - Aber: § 1006 BGB wird – möglicherweise – durch § 1362 BGB verdrängt, wenn § 1362 BGB auf nichteheliche Lebensgemeinschaften analog anzuwenden ist.
 - BGH: Nein. Es fehlt an einer planwidrigen Regelungslücke.
 - Klage hat Erfolg.
- Alternative: Erinnerung nach § 766 ZPO wegen Verstoß gegen § 809 ZPO.

Eheliches Güterrecht

- Gesetzlicher Güterstand:
Zugewinnngemeinschaft (§§ 1363 ff. BGB).
 - Gütertrennung während der Ehe (§ 1363 Abs. 2 BGB).
 - Hälftige Teilung des Zugewinns bei Beendigung des Güterstandes (§ 1378 BGB).
- Wahlgüterstände:
 - Gütertrennung (§ 1414 BGB),
Gütergemeinschaft (§ 1415 ff. BGB) ...

Die Zugewinnngemeinschaft

- Zugewinnausgleich nach § 1371 und § 1378 BGB.
- Die Verfügungsbeschränkungen nach §§ 1365 und 1369 BGB.
- Der Ausgleich von sog. unbenannten Zuwendungen.

Fall

M und F haben bei ihrer Eheschließung keinen Ehevertrag geschlossen und keine Aufzeichnungen über ihr Vermögen erstellt. M und F haben zwei Töchter. Nach langjähriger Ehe stirbt F und hinterlässt ein Vermögen von € 100.000,-. Das Vermögen des M beträgt € 150.000,-.

Optionen des M

- Erbrechtliche Lösung:
 - Erbteil des M nach § 1931 BGB: $\frac{1}{4}$.
 - Erhöhung nach § 1371 BGB: $+\frac{1}{4} = \frac{1}{2} \rightarrow \text{€ } 50.000,-$.
 - M kann die Erbschaft auch nach §§ 1944 f. BGB ausschlagen und dann die Ausgleichsforderung nach § 1378 BGB und den Pflichtteil nach §§ 2303, 1371 Abs. 2 BGB verlangen:
 - Pflichtteil nach § 1371 Abs. 2, Abs. 3: $\frac{1}{8} \rightarrow \text{€ } 12.500,-$
 - Zugewinn des M nach § 1377 Abs. 3: $\text{€ } 150.000,-$
 - Zugewinn der F nach § 1377 Abs. 3: $\text{€ } 100.000,-$.
- Zugewinnforderung: € 0,-.**

Abwandlung

M wurde von F im Testament zu $\frac{1}{8}$ als Erbe eingesetzt. Die beiden Söhne werden Erben zu je $\frac{7}{16}$.

Optionen des M

- Ausschlagung und Forderung des „kleinen Pflichtteils“ + Zugewinnausgleich
→ S.o.: € 12.500,-.
- Forderung des „Großen Pflichtteils“ nach § 2305 BGB:
 - Großer Pflichtteil = Pflichtteil berechnet nach dem erhöhten Erbteil
 - € 25.000,-.
- Keine Möglichkeit zur Herbeiführung der erbrechtlichen Lösung nach § 1371 Abs. 1 BGB.

Die Verfügungsbeschränkung nach § 1365 BGB

- Zustimmungsbefähigt sind
 - Geschäfte über das Vermögen im Ganzen und
 - nach hM auch Geschäfte über Einzelgegenstände, die objektiv nahezu das ganze **Aktiv**vermögen ausmachen (bei großen Vermögen 90%, bei kleineren 85%), **aber nur, wenn dem Vertragspartner klar ist, dass der Vertrag nahezu das ganze Vermögen erfasst.**
 - **Bei Belastung von Gegenständen kommt es darauf an, ob deren Wert völlig aufgezehrt wird (sonst keine Verfügung über den belasteten Gegenstand im Sinne von § 1365 BGB).**
 - **Kenntnis davon, dass der Verfügende verheiratet ist, wird nicht gefordert.**
- § 1365 BGB erfasst Verpflichtungsgeschäfte und Verfügungsgeschäfte, wenn letztere nicht zur Erfüllung eines wirksamen Verpflichtungsgeschäfts erfolgen.
- Rechtsfolge: Absolute Nichtigkeit des Geschäfts.

Rechtsfolgen

- Schwebende Unwirksamkeit von Verträgen.
 - Möglichkeit zur Genehmigung nach 1366 BGB.
- Bei einseitigen Geschäften: Unwirksamkeit ohne Genehmigungsmöglichkeit (§ 1367 BGB).
- Nach § 1368 BGB kann der andere Ehepartner die Rechte des Verfügenden als Prozessstandschafter geltend machen.
 - Bsp.: F verfügt ohne Zustimmung des M über ein Grundstück, das fast ihr ganzes Vermögen ausmacht. M kann im eigenen Namen gegen den Erwerber Klage aus § 985 BGB erheben.

Die Verfügungsbeschränkung nach § 1369 BGB

- Zustimmungsbefähigt sind
 - Geschäfte über Haushaltsgegenstände (Schwab: „Sachen, die dem Gebrauch oder Verbrauch beider Ehegatten zu dienen bestimmt sind“).
 - Z.B.: Möbel, Küchengeräte, PKW.
 - § 1369 BGB erfasst Verpflichtungsgeschäfte und Verfügungsgeschäfte, wenn letztere nicht zur Erfüllung eines wirksamen Verpflichtungsgeschäfts erfolgen.
- Rechtsfolge: Absolute Nichtigkeit des Geschäfts.
- Nach h.M. ist § 1369 BGB auch bei (unberechtigten) Verfügungen über Sachen des Partners anzuwenden.

Repetitorium Erb- und Familienrecht
Vorlesung am 04.07.2011

**Eheliches Güterrecht (2) /
Verwandtschaft und Abstammung /
Verwandtenunterhalt**

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=40423>